

45. 1. Sind die deutschen Gerichte zur Scheidung der Ehen französischer Staatsangehöriger zuständig?

2. Ist nach § 606 Abs. 4 ZPO. erforderlich, daß mit dem Heimatstaat des Ehemanns die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung von Scheidungsurteilen allgemein verbürgt ist?

ZPO. §§ 328, 606.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1935 i. S. Ehefrau G. (Bekl.)  
w. Ehemann G. (Kl.). IV 162/35.

I. Landgericht Zweibrücken.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der am 29. Juni 1879 in D. (Lothringen) geboren ist, hat am 15. April 1922 mit der Beklagten, die deutsche Staatsangehörige war, vor dem Standesamt in N. die Ehe geschlossen. Im Dezember 1927 hat die Beklagte die eheliche Wohnung verlassen. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Zweibrücken vom 21. Januar 1932 ist sie verurteilt worden, die häusliche und eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wiederaufzunehmen. Sie hat diesem Urteil keine Folge geleistet. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger daher Scheidung der Ehe wegen bösllicher Verlassung. Hilfsweise stützt er die Klage auf § 1568 BGB. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten geschieden. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach den rechtsirrtumsfreien und von der Revision nicht angefochtenen Darlegungen des Berufungsgerichts haben der Kläger von Rechts wegen nach § 1 Nr. 2 in Verb. mit Nr. 1 der Anlage zu Art. 79 des Vertrags von Versailles, die Beklagte gemäß Art. 12 Abs. 1 des Code civil durch ihre Eheschließung mit dem Kläger die französische Staatsangehörigkeit erlangt. Der Vertreter des Klägers hat sich in der Revisionsverhandlung gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger die französische Staatsangehörigkeit erlangt habe, mit der Begründung gewendet, daß dieser im Jahre 1906 die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hätte und daß nicht festgestellt sei, ob die Eltern des Klägers am 11. November 1918

noch am Leben gewesen seien. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend ausgeführt, daß nur der Erwerb einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit die Erlangung der französischen Staatsangehörigkeit ausschloß. Darauf, ob die in § 1 Nr. 1 a. a. O. genannten Personen am 11. November 1918 noch am Leben waren, kommt es für die Erlangung der französischen Staatsangehörigkeit durch ihre in § 1 Nr. 2 bezeichneten Nachkommen nicht an.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehe der Parteien hält das Berufungsgericht für gegeben, da Frankreich den Scheidungsurteilen deutscher Gerichte, die seine Staatsangehörigen betreffen, die Anerkennung nicht versage.

Die Revision rügt Verletzung des § 606 Abs. 4 ZPO. Sie führt unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 143 S. 130 aus, daß das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob deutsche Scheidungsurteile in Frankreich allgemein in jeder rechtlichen Beziehung anerkannt würden und ob dies zweifelsfrei festzustellen sei. Das Berufungsgericht habe aber nicht untersucht, ob von den maßgebenden französischen Verwaltungsbehörden deutsche Scheidungsurteile allgemein anerkannt werden. Es stehe nicht einmal mit Sicherheit fest, daß auf allgemeine Anerkennung derartiger Scheidungsurteile auch nur von Seiten der französischen Gerichte gerechnet werden könne. Die Gegenseitigkeit sei vielmehr nach feststehender Rechtsprechung nicht als verbürgt anzusehen.

Gegenüber diesen Ausführungen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die im § 606 Abs. 4 ZPO. für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind. Frankreich nimmt die ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen seiner Staatsangehörigen nicht in Anspruch. Es erkennt vielmehr die von ausländischen Gerichten erlassenen Scheidungsurteile als rechtsgültig jedenfalls dann an, wenn, wie hier, im französischen Inland ein Wohnsitz nicht begründet ist und die Parteien im Bezirke des angerufenen Gerichts ihren Wohnsitz haben (Rosenberg Ehescheidung und Eheanfechtung 2. Aufl. S. 135, 136; Riboyet Manuel de droit international privé 2. Aufl. S. 753 flg., 925 flg.; Leske-Loewenfeld Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 4 S. 293; Staudinger-Raape EGz. BGB. Art. 17 Bem. F II, 2 k § Nr. 4 S. 397; Gaupp-Stein-Jonas ZPO. § 606 R. 13; Magnus Tabellen zum Zivilprozeßrecht 2. Aufl. S. 57; Riemeyer in der

Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 15 S. 123 flg.; DZG. Karlsruhe in Bad. Rechtspraxis 1932 S. 90). Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß das ausländische Gericht französisches Scheidungsrecht angewendet hat (Riboyet a. a. O. S. 754; Surville Droit international privé 7. Aufl. S. 439). Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da nach Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGB. für die Scheidung der Ehe das französische Recht maßgebend war und vom Berufungsgericht auch angewendet worden ist. Darauf, ob hinsichtlich der Anerkennung die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist, kommt es nach § 606 Abs. 4 ZPO. nicht an. Zwar hat der erkennende Senat in der Entscheidung RWZ. Bd. 85 S. 153 (156) ausgesprochen, daß, wenn ein ausländischer Staat von vornherein erkläre, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheidungsurteile unter keinen Umständen an, darin im Sinne und nach dem Zweck des § 606 Abs. 4 ZPO. eine Verneinung der Zuständigkeit der inländischen Gerichte selbst dann zu finden sei, wenn sich die Unzuständigkeit fremder Gerichte aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des ausländischen Staates nicht ergeben sollte. Diesem hier nicht vorliegenden Fall kann aber nicht der Fall gleichgestellt werden, daß die Gegenseitigkeit nicht im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. allgemein verbürgt ist, insbesondere deshalb nicht, weil, was in Frankreich möglicherweise zutrifft, der ausländische Staat die Anerkennung von einer strengeren Nachprüfung des Urteils abhängig macht, als dies nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO. geschieht (vgl. Rosenberg a. a. O. S. 118). Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die Entscheidung RWZ. Bd. 143 S. 130. Dieser Entscheidung liegt insofern ein anderer Sachverhalt zugrunde, als dort feststand, daß zwar die Gerichte des Heimatstaates, nicht aber dessen Verwaltungsbehörden die deutsche Gerichtsbarkeit in Ehesachen anerkennen.

Die Annahme der Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung französischer Staatsangehöriger liegt übrigens bereits dem in WamMpr. 1920 Nr. 46 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats zugrunde . . .